



Gemeinde Niederhasli, Gemeinde Dielsdorf, Kt. Zürich

## **Schutzzonenreglement**

### **für die Quelfassungen Fuchsacker und Hürdli**

---

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Niederhasli

GWR m 00-1081 (Fuchsacker) / m 00-1082 (Hürdli)

Konzessionierte Entnahmemenge: 60 l/min (Fuchsacker) / 30 l/min (Hürdli)

### **Inhaltsübersicht**

I	Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 1	Zweck .....	2
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien .....	2
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
Art. 4	Weitere Bestimmungen .....	3
II	Nutzungsbeschränkungen .....	4
Art. 5	Zone S3 (Weitere Schutzzone) .....	4
Art. 6	Zone S2 (Engere Schutzzone) .....	9
Art. 7	Zone S1 (Fassungsbereich) .....	10
III	Spezielle Massnahmen .....	11
Art. 8	Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen .....	11
IV	Schlussbestimmungen .....	13
Art. 9	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements .....	13
Art. 10	Inkrafttreten .....	13
Art. 11	Informationspflicht .....	13
Art. 12	Vollzug und Überwachung .....	13
Art. 13	Überprüfung der Grundwasserschutzzonen .....	13
Art. 14	Strafbestimmungen .....	13

28. November 2017

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf die §§ 35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts

nachstehendes Reglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

- 1.1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.
- 1.2 Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:
  - Zone S1 Fassungsbereich
  - Zone S2 Engere Schutzzone
  - Zone S3 Weitere Schutzzone
- 1.3 Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

### **Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- 2.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 20
- 2.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- 2.3 Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)
- 2.4 Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)
- 2.5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- 2.6 Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- 2.7 Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), §§ 35f

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich**

- 3.1 Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 160566) vom 31.10.2016 verfasst durch Dr. Heinrich Jäckli AG.
- 3.2 Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Quellen Fuchsacker und Hürdli (Nr.43010-01) 1:1'000 vom 30.11.2017 erstellt durch die Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli.
- 3.3 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

### **Art. 4 Weitere Bestimmungen**

- 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungs-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes bleiben vorbehalten.
- 4.2 Zusätzlich sind folgende Wegleitungen, Richtlinien und Normen zu beachten:
  - Wegleitung «Grundwasserschutz», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
  - Modul der Vollzugshilfe Grundwasserschutz «Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen», Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2012
  - Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2002
  - Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft», Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2011
  - Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), 2002
  - Richtlinie «Regenwasserentsorgung», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), November 2002 mit Update 2008
  - Richtlinie W1 «Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung», Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2005
  - Richtlinie W2 «Richtlinien für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen», Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2005
  - SIA-Norm 190 «Kanalisationen», Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), 2017
  - Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
  - Konzeptskizzen für die Ausgestaltung der Leckerkennung bei erdberührten Güllebehältern in Grundwasserschutzzonen S3, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ([www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch))

## **II Nutzungsverbeschränkungen**

### **Art. 5 Zone S3 (Weitere Schutzzone)**

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsverbeschränkungen:

#### **Bauten und Anlagen**

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes sind in Ziffer 5.11 aufgeführt. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

#### **Entwässerung**

- 5.2 Schmutzwasserleitungen und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Für fugenlose oder spiegelgeschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfertigkeitsaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 5.3 Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben. Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu prüfen. Meteorwasserleitungen sind mittels Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle zehn Jahre, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung hat gemäss der SIA-Norm 190 sowie der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.
- 5.4 Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Entwässerungssystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.
- 5.5 Bei Versickerungen ist die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» des AWEL zu beachten.
- 5.6 Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

### **Waldstrassen**

- 5.7 Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser von Waldstrassen und –wegen über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober– und mind. 30 cm Unterboden).
- 5.8 Die Anpassung bestehender Strassen ist in Art. 8 geregelt.
- 5.9 Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

### **Plätze**

- 5.10 Bei der Planung und Ausführung von Plätzen ist die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» des AWEL zu beachten.

### **Wassergefährdende Stoffe**

- 5.11 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Diese kann erteilt werden, wenn die Grundsätze der Gewässerschutzverordnung beachtet sind und wenn keine Gefährdung für das Grundwasser vorliegt.

### **Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze**

- 5.12 Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.
- 5.13 Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

### **Materialentnahmen, Geländeänderungen**

- 5.14 Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).
- 5.15 Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

### **Recyclingbaustoffe**

- 5.16 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

### **Waldwirtschaft**

- 5.17 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.
- 5.18 Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. von Baumschulen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.
- 5.19 Holzlagerplätze sind zugelassen, wenn darauf nur unbehandeltes Holz gelagert und dieses nicht berieselt wird. Das Anlegen neuer Holzlagerplätze bedarf einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

### **Pflanzenschutz**

- 5.20 Gemäss Bundesgesetz über den Wald dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.
- 5.21 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien–Risikoreduktions–Verordnung. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.
- 5.22 Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.
- 5.23 Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.
- 5.24 In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für deren Wirkstoffe eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und gemäss Liste 1 des Bundesamtes für Landwirtschaft in der Schutzzone unterliegen.

- 5.25 In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in die Güllengrube oder Schmutzwasserkanalisation entwässert ist. Das unsachgemässe Beseitigen von Packungen und Brühresten ist verboten.
- 5.26 Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.
- 5.27 Die Behandlung von geschlagenem Holz ist in der Grundwasserschutzzone nicht gestattet.

### **Düngung im Wald**

- 5.28 Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist verboten.

### **Zusätzliche Nutzungsbeschränkungen in der Landwirtschaft**

- 5.29 Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen. Insbesondere sind dies Kleingärten, Sportrasen und Parkanlagen. Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.
- 5.30 Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.
- 5.31 Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist untersagt.
- 5.32 Das Erstellen von Kompostmieten (namentlich die Feldrandkompostierung) auf unbefestigtem Boden, sofern dies den häuslichen Kleinbedarf übersteigt, ist verboten.
- 5.33 Die Freilandhaltung von Schweinen ist verboten.
- 5.34 Bei der Bewässerung von Rasenflächen ist nur eine Einzelgabe kleiner als 20 mm pro Tag zulässig.

### **Pflanzenschutz in der Landwirtschaft**

- 5.35 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben.

- 5.36 Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.

### **Düngung in der Landwirtschaft**

- 5.37 Der Einsatz von Düngern richtet sich nach der Chemikalien–Risikoreduktions–Verordnung.
- 5.38 Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD) der eidgenössischen Forschungsanstalten.
- 5.39 Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.
- 5.40 Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) sind verboten.
- 5.41 Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug– und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- 5.42 Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- 5.43 Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- 5.44 Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- 5.45 Lanzendüngung ist unzulässig.
- 5.46 Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist nur als Tropfbewässerung zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

## **Art. 6 Zone S2 (Engere Schutzzone)**

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

### **Bauten und Anlagen**

- 6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

### **Waldstrassen**

- 6.2 Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die Zone S2 grundsätzlich zu meiden. Neue Waldstrassen können, wenn die topografischen Verhältnisse dies erfordern, ausnahmsweise durch die Zone S2 geführt werden und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserefassung zu befürchten ist.
- 6.3 Die Anpassung bestehender Strassen ist in Art. 8 geregelt.

### **Parkplätze und Erholungseinrichtungen**

- 6.4 Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

### **Recyclingbaustoffe**

- 6.5 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.

### **Waldwirtschaft**

- 6.6 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten bzw. Baumschulen ist nicht zugelassen.
- 6.7 Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

### **Pflanzenschutz**

- 6.8 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und gemäss Liste 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft in der Schutzzone unterliegen.



## **Art. 7 Zone S1 (Fassungsbereich)**

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Strasse ist verboten.
- 7.2 Mit Ausnahme der Strasse ist ausser Wald und Dauerwiese jede andere Nutzung untersagt, insbesondere:
  - das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
  - Weidegang;
  - jegliche Verletzung der Grasnarbe;
  - jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln;
  - das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
  - die Benützung als Sport- und Freizeitanlage
- 7.3 Die Zone S1 ist im Gelände zweckmässig zu markieren.
- 7.4 Beim Weidegang in der Zone S2 ist die Zone S1 einzuzäunen.

### **III Spezielle Massnahmen**

#### **Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen**

##### **Anbringen der Hinweistafel «Wasserschutzgebiet»**

- 8.1 Der in der Schutzzone bestehende Abschnitt folgender Strasse ist an der Grenze zur Grundwasserschutzzone mit der blauen Hinweistafel «Wasserschutzgebiet» zu kennzeichnen:



- Kat.-Nr. 1952 Wehntalerstrasse.

##### **Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen**

- 8.2 Der in der Schutzzone bestehende Abschnitt der folgenden Strasse ist bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzeitenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann:
- Kat.-Nr. 1952 Wehntalerstrasse. Kat.-Nr. 1849 Müslerweg. Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Ab schlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.
- 8.4 Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigen tümer und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu realisieren.
- 8.5 Wenn eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann, kann im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft im Sinne einer Ausnahme eine von Ziffer 8.2 abweichende Sanierungsfrist vereinbart werden.

##### **Baulicher Unterhalt der Quelfassung**

- 8.6 Quelfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu entsprechen.

### **Belasteter Standort Nr. D.23 gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV)**

- 8.7 Im Schutzzonenperimeter befindet sich der belastete Standort Nr. D.23 «Grüt-Weg» gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998. Der Fassungseigentümer ist verpflichtet, das Grundwasser zweijährlich auf die für diesen belasteten Standort relevanten Parameter untersuchen zu lassen. Die relevanten Parameter sind mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft festzulegen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Wird einer der Toleranzwerte gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch überschritten, so ist das weitere Vorgehen mit dem Kantonalen Labor und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz festzulegen. Alle Terrainveränderungen in diesem Perimeter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements**

- 9.1 In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und Abweichungen vom Reglement bewilligen.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

- 10.1 Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

### **Art. 11 Informationspflicht**

- 11.1 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Art. 12 Vollzug und Überwachung**

- 12.1 Gemäss §§ 7 und 35 f des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Gemeinderat.

### **Art. 13 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen**

- 13.1 Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Fassungseigentümer umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglements zu veranlassen und diese bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dazumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

### **Art. 14 Strafbestimmungen**

- 14.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.
- 14.2 Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Niederhasli festgesetzt am 19. Dez. 2017

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Gemeinderat Dielsdorf festgesetzt am 31. JAN. 2018

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.

0 3 0 6

vom

23. Mai 2018

Inkrafttreten

Datum: 10. Sep. 2018